

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Erreichung der EU-Ziele von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) sowie Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG (Kraftstoffqualitätsrichtlinie). Bei den genannten Zielen handelt es sich um Punktziele, d.h. Ziele, die im jeweiligen Jahr zu erfüllen sind.

Das nationale Quotenrecht sieht eine Flexibilisierung der Quotenerfüllung dahingehend vor, dass eine Übererfüllung der Quote in einem Verpflichtungsjahr auf Antrag auf das darauffolgende Verpflichtungsjahr übertragen werden kann. Dadurch wäre es allerdings möglich, dass erhebliche Mengen für die Quotenerfüllung in 2020 bereits im Jahr 2019 in Verkehr gebracht werden. Diese ins Jahr 2020 übertragenen Mengen wären nicht auf die Erreichung der nationalen EU-Ziele anrechenbar, da die EU-Richtlinien eine derartige Flexibilisierung nicht vorsehen.

Die im Rahmen der Treibhausgasquote vorgesehene Flexibilisierung zur Übertragung von Übererfüllungen der Quote auf das Folgejahr wird für den Übergang vom Verpflichtungsjahr 2019 auf das Verpflichtungsjahr 2020 ausgesetzt. Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2019 können – ebenso wie Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2020 – auf das Verpflichtungsjahr 2021 übertragen werden.

Darüber hinaus wird künftig auch verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) auf die Treibhausgasquote angerechnet. Ebenso erfolgt eine Klarstellung bei der Definition des Stromanbieters.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand, da die Verpflichtungen im Rahmen der Treibhausgasquote in der Höhe unverändert bleiben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der aus Informationspflichten entstehende Erfüllungsaufwand ändert sich durch die Verordnung nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug findet ausschließlich auf Bundesebene statt, so dass für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung entsteht.

Durch die Verordnung entsteht für die Verwaltung auf Ebene des Bundes kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) neu gefasst worden ist und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Übererfüllungen im Verpflichtungsjahr 2019“.

b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Verflüssigtes Biomethan“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stromanbieter ist jedes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, das elektrischen Strom an Letztverbraucher liefert.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1) geändert worden ist.

„§ 4a

Übererfüllungen im Verpflichtungsjahr 2019

(1) Abweichend von § 37a Absatz 6 Satz 5 und Absatz 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können Treibhausgasminderungsmengen, die den nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Prozentsatz im Verpflichtungsjahr 2019 übersteigen, nicht auf den Prozentsatz des Verpflichtungsjahres 2020 angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Verpflichteten wird die Übererfüllung im Verpflichtungsjahr 2019 auf den Prozentsatz des Verpflichtungsjahres 2021 angerechnet. § 37a Absatz 6 Satz 5 gilt für die Übertragung nach Satz 1 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 15. April 2021 zu stellen.“

4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Verflüssigtes Biomethan

(1) Die Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen kann auch erfüllt werden durch Inverkehrbringen von nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes versteuertes verflüssigtes Biomethan,

1. das ganz oder anteilig aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in Verbindung mit § 4 hergestellt wurde und
2. dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 16723, Ausgabe Februar 2017, entsprechen; für Anforderungen, Grenzwerte und zugehörige Prüfverfahren für Erdgas und Biomethan als Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge ist Tabelle D.1 der DIN EN 16723, Ausgabe Februar 2017 anzuwenden.

(2) Verflüssigtes Biomethan, das anteilig aus Biomasse hergestellt wurde, gilt in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Norm ist bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kraftstoff“ durch das Wort „Kraftstoffe“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Erreichung der EU-Ziele von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) sowie Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG (Kraftstoffqualitätsrichtlinie). Bei den genannten Zielen handelt es sich um Punktziele, d.h. Ziele, die im jeweiligen Jahr zu erfüllen sind.

Das nationale Quotenrecht sieht eine Flexibilisierung der Quotenerfüllung dahingehend vor, dass eine Übererfüllung der Quote in einem Verpflichtungsjahr auf Antrag auf das darauffolgende Verpflichtungsjahr übertragen werden kann. Dadurch wäre es allerdings möglich, dass erhebliche Mengen für die Quotenerfüllung in 2020 bereits im Jahr 2019 in Verkehr gebracht werden. Diese ins Jahr 2020 übertragenen Mengen wären nicht auf die Erreichung der nationalen EU-Ziele anrechenbar, da die EU-Richtlinien eine derartige Flexibilisierung nicht vorsehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die im Rahmen der Treibhausgasquote vorgesehene Flexibilisierung zur Übertragung von Übererfüllungen der Quote auf das Folgejahr wird für den Übergang vom Verpflichtungsjahr 2019 auf das Verpflichtungsjahr 2020 ausgesetzt. Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2019 können – ebenso wie Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2020 – auf das Verpflichtungsjahr 2021 übertragen werden.

Darüber hinaus wird künftig auch verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) auf die Treibhausgasquote angerechnet. Ebenso erfolgt eine Änderung bei der Begriffsbestimmung des Stromanbieters.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Einhaltung verbindlicher Vorgaben im Recht der Europäischen Union.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher auf die Verpflichtung angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Daneben kann die Quote auch mit Hilfe der strombasierten Kraftstoffe Methan und Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs erfüllt werden. Außerdem ist die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom möglich. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen gilt zudem eine Obergrenze für die Verwendung konventioneller Biokraftstoffe, d.h. solcher Kraftstoffe, die aus Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft hergestellt wurden. Außerdem wurde eine Unterquote für fortschrittliche Kraftstoffe eingeführt. Mit beiden Maßnahmen sollen weitere Anreize gesetzt werden, Biokraftstoffe künftig stärker aus Abfall- und Reststoffen herzustellen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt u.a. in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“) dargestellt:

Die Treibhausgasquote dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 12: Flankierend zu den nationalen Regelungen setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Zero Routine Flaring by 2030 Initiative) für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen ein.

Zu Indikator 13: Die Treibhausgasquote, einschließlich der seit 2018 zusätzlich geschaffenen Anrechnungsmöglichkeiten, trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Kraftstoffe setzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch durch den Antrag nach § 4a Absatz 2 entsteht kein Erfüllungsaufwand, da auch das bisherige Verfahren schon einen Antrag erforderlich machte und es sich somit nur um eine zeitliche Verschiebung in Bezug auf die Übertragung handelt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die in § 4a vorgesehene Regelung der Quotenübertragung findet nur für die Übertragung vom Verpflichtungsjahr 2019 in die Verpflichtungsjahre 2020 und 2021 Anwendung. Die übrigen Regelungen der Verordnung gelten dauerhaft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass Stromanbieter nicht der Betreiber eines Ladepunktes ist, sondern das den Ladepunkt beliefernde Energieversorgungsunternehmen. Der Stromanbieter ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Dritter im Sinne des § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Strombezug der Ladepunkte für Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb gilt als Letztverbrauch durch den Letztverbraucher (§ 3 Nr. 25 Energiewirtschaftsgesetz).

Zu Nummer 3

Die Verordnung dient der Erreichung der EU-Ziele von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) sowie Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG (Kraftstoffqualitätsrichtlinie). Die Ziele der EU-Richtlinie sind im jeweiligen Jahr zu erfüllen.

Das nationale Quotenrecht sieht seit dem Jahr 2007 eine Flexibilisierung der Quotenerfüllung dahingehend vor, dass eine Übererfüllung der Quote in einem Verpflichtungsjahr auf Antrag auf das darauffolgende Verpflichtungsjahr übertragen werden kann. Dadurch ist es möglich, dass ein wesentlicher Teil der Quotenerfüllung im Jahr 2020 bereits im Jahr 2019 erfolgt und die zusätzlichen Mengen auf das Folgejahr übertragen werden. Diese übertragenen Mengen wären nicht auf die Erreichung der nationalen EU-Ziele anrechenbar, da die EU-Richtlinien eine derartige Flexibilisierung nicht vorsehen.

Die im Rahmen der Treibhausgasquote vorgesehene Flexibilisierung zur Übertragung von Übererfüllungen der Quote auf das Folgejahr wird daher einmalig für den Übergang vom Verpflichtungsjahr 2019 auf das Verpflichtungsjahr 2020 ausgesetzt, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die EU-Ziele erreicht werden.

Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2019 können – ebenso wie Übererfüllungen des Verpflichtungsjahres 2020 – auf das Verpflichtungsjahr 2021 übertragen werden.

Zu Nummer 4

Änderung der Bezeichnung des Ministeriums gemäß Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018.

Zu Nummer 5

Mit der Vorschrift wird verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) künftig ebenfalls auf die Quote anrechenbar sein. Bislang ist verflüssigtes Biomethan nicht auf die Quote anrechenbar, da

es sich dabei weder um Biomethan im Sinne von § 37b Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (darunter fällt nur komprimiertes Biomethan) noch um Biogenes Flüssiggas nach § 12 der 38. BImSchV (andere chemische Beschaffenheit) handelt.

Gemäß § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind die über den gesamten Lebenszyklus des Biokraftstoffs verursachten Treibhausgasemissionen gemäß der in Anlage 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgegebenen Methodik zu bilanzieren. Die Treibhausgasemissionen, die bei der Verflüssigung von Biomethan entstehen, müssen daher im Nachhaltigkeitsnachweis, der gemäß § 11 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für alle Biokraftstoffe als Voraussetzung für die Anrechnung auf die Treibhausgasquote vorzulegen ist, berücksichtigt werden. Der Betreiber der Verflüssigungsanlage ist letzte Schnittstelle nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und muss einen neuen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen. Ein für Biomethan ggfs. bereits ausgestellter Nachhaltigkeitsnachweis ist dabei zu entwerten, um eine ansonsten mögliche Doppelanrechnung zu verhindern.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.